

Beschlussvorlage

Federführende Stelle: BGL Sachbearbeitung: Eckhardt	Drucksache Nr.: 160/2023 Az.:
--	----------------------------------

An der Vorlagenerstellung beteiligte Stellen

--

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Haupt- und Personalausschuss	11.09.2023	vorberatend	nichtöffentlich	13 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 1 Enthaltung
Gemeinderat	25.09.2023	beschließend	öffentlich	

Betreff:

Eigenbetrieb Bau- und Gartenbetriebes Lahr (BGL)
Beschluss über Stundenverrechnungssatz

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt auf Grundlage der vorgelegten Berechnung folgenden Anpassungen der Stundenverrechnungssätze des BGL ab dem 01.10.2023 zu:

Grünbereich und Baubereich	von 46,- € auf 50,- €
Kanal und Wald	von 48,- € auf 50,- €
Friedhof	von 46,- € auf 52,- €

Sachdarstellung

1. Aktuelle Situation

Der BGL deckt seine Kosten durch Ausstellung von Rechnungen an seine Auftraggeber. Diese Rechnungen für erbrachte Leistungen werden in drei Kategorien aufgeteilt:

1. Arbeitsleistung: Die für einen Auftrag erbrachte Arbeitszeit wird dem Auftraggeber mit einem Stundenverrechnungssatz in Rechnung gestellt. Die letzte Erhöhung des Stundenverrechnungssatzes erfolgte zum 01.03.2021 für den Bereich Grün; Bau und Friedhof auf 46,-€. Die Verrechnungssätze für Tätigkeiten im Wald und der Kanalreinigung sind seit dem 01.01.2017 unverändert bei 48,- €.

Die bisherigen Tarifierhöhungen seit 2017 bzw. 2021 wurden seit jeher nicht berücksichtigt. Die aktuelle Tarifrunde macht eine Anpassung der Stundenverrechnungssätze jedoch unumgänglich. Die Lohnkosten haben den überwiegenden Anteil an dem Stundenverrechnungssatz (92%). Da beim BGL der Großteil der Mitarbeitenden in der Entgeltgruppe 3 - 5 eingruppiert ist, stellt der Tarifabschluss 2023/2024 eine Erhöhung der Lohnkosten von durchschnittlich 12% dar.

Die Stundensatzerhöhung spiegelt sich im städtischen Haushalt sowie den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe (Abwasserbeseitigung sowie Bäder, Versorgung und Verkehr) wieder.

2. Material und Fremdleistungen: diese Kosten werden eins zu eins an den Auftraggeber in Rechnungen gestellt. Die Preissteigerungen der vergangenen Jahre haben sich somit umgehend auf den Haushalt der Stadt Lahr ausgewirkt.

3. Fahrzeuge und Geräte: Die Fahrzeuge und Maschinen werden über eigene Verrechnungssätze abgerechnet. Hier gab es in den vergangenen zwei Jahren massive Preissteigerungen. Die Maschinenstundensätze werden als 3-Jahres Durchschnitt ermittelt und laufend angepasst.

2. Ermittlung des Verrechnungssatzes

Bei der Ermittlung des Stundenverrechnungssatzes spielen zwei Faktoren eine bedeutende Rolle. Zum einen muss eine Prognose der für die Zukunft erwarteten Kosten erfolgen. Zum zweiten müssen die Stunden, die den Auftraggebern in Rechnung gestellt werden können (Produktivstunden) realistisch geschätzt werden. Hat man diese zwei Größen ermittelt, so lässt sich der Stundenverrechnungssatz berechnen.

$$\text{Stundenverrechnungssatz} = \frac{\text{Verrechenbare Kosten (Kosten die nicht den einzelnen Aufträgen direkt zugeordnet werden können)}}{\text{Produktive Stunden des Personals}}$$

Bei den Kosten wurden die tatsächlichen Werte des Jahresabschlusses 2022, die Ansätze des Wirtschaftsplanes 2023 sowie die geplanten Ansätze für den Wirtschaftsplan 2024 berücksichtigt.

Die Produktivstunden errechnen sich wie folgt:

KGST Berechnung der Normalarbeitszeit	Berechnung	Tage / Stunden
Kalendertage pro Jahr		365
- Samstage und Sonntage 2024	www.schulferien.org/Arbeitstage/	-104
- Feiertage 2024	www.schulferien.org/Arbeitstage/	-11
= Bruttoarbeitstage		250
- Krankheitstage	Durchschnitt aus 2020/2021/2022	-20
- Urlaubstage	TVöD	-30
= Nettoarbeitstage		200
- 10 % der Nettoarbeitstage für Verlust- und Erholungszeiten		-20
- Feuerwehreinsätze	(Durchschnitt/Erfahrungswerte)	-2
= erwartete produktive Tage eines MA in VZ		178
= erwartete produktive Stunden je MA in VZ		1.388

Beim BGL werden 1.388 Produktivstunden je Vollzeitstelle angesetzt.

Für die Stadt und ihre Eigenbetriebe werden jährlich circa 138.400 Arbeitsstunden erbracht und abgerechnet.

Die auf der folgenden Seite dargestellten Anpassungen der Verrechnungssätze führen bei der Stadt und ihren Eigenbetrieben zu Mehrbelastungen in Höhe von circa 466.700,- €. Im Durchschnitt stellt die aktuelle Anpassung eine Erhöhung um 3,92 € und damit weniger als 10% dar. Somit wird lediglich die Tarifierhöhung umgesetzt. Eine Gewinnerzielungsabsicht wird nicht verfolgt.

	letzte Erhöhung	bisheriger Verrechnungssatz	geplante Erhöhung um	geplante Erhöhung auf	anteilige Stunden	zusätzliche Mehrbelastung im HH
Grün und Baubereich	01.03.2021	46,00 €	4,00 €	50,00 €	109.524	438.095 €
Wald	01.01.2017	48,00 €	2,00 €	50,00 €	14.280	28.560 €
Kanal	01.01.2017	48,00 €	2,00 €	50,00 €	2.777	KEINE
Friedhof	01.03.2021	46,00 €	6,00 €	52,00 €	11.801	KEINE
Summe/Durchschnitt			3,92 €		138.382	466.655 €

Auf die Friedhöfe entfällt hierbei ein Betrag von rund 70.800 €. Die Erhöhung wurde bei der aktuellen Friedhofsgebührenkalkulation berücksichtigt. Bei der Abwasserbeseitigung sind die Stundenverrechnungssätze in die Gebührenkalkulation aufzunehmen. In diesen beiden Bereichen stellt die Erhöhung der Verrechnungssätze für den Haushalt keine Mehrbelastung dar.

In den Bereichen Grün, Bau und Wald ist die Mehrbelastung im Haushalt durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben auszugleichen. Andernfalls reduziert sich das Gesamtergebnis des Ergebnishaushaltes

Berechnung der Stundenverrechnungssätze des Bau- und Gartenbetrieb Lahr

Durchschnitt des Jahresabschlusses 2022 / Wirtschaftsplan 2023 / Prognose 2024		Verwaltung	KFZ Werkstatt	BGL	Friedhof	Kontrolle
Gehälter	6.600.000,00 €	395.000,00 €	262.000,00 €	5.432.000,00 €	511.000,00 €	6.600.000,00 €
Abschreibungen auf Sachanlagen	450.000,00 €	62.300,00 €	367.700,00 €	-	20.000,00 €	450.000,00 €
Fahrzeugaufwand	725.000,00 €	-	725.000,00 €	-	-	725.000,00 €
Dienst- und Schutzkleidung	60.000,00 €	-	-	50.000,00 €	10.000,00 €	60.000,00 €
Energiekosten	46.000,00 €	46.000,00 €	-	-	-	46.000,00 €
Versicherungen	27.000,00 €	27.000,00 €	-	-	-	27.000,00 €
Reparatur u. Instandhaltung	15.000,00 €	15.000,00 €	-	-	-	15.000,00 €
sonst. Verwaltungsaufwand	121.800,00 €	101.300,00 €	-	19.650,00 €	850,00 €	121.800,00 €
Gesundheitsdienst BGL	14.000,00 €	1.000,00 €	-	12.500,00 €	500,00 €	14.000,00 €
Verwaltungskostenbeitrag	108.400,00 €	108.400,00 €	-	-	-	108.400,00 €
Werkzeuge/Geräte bis 800 €	35.000,00 €	-	-	34.500,00 €	500,00 €	35.000,00 €
Zinsaufwendungen für Darlehen	100.000,00 €	100.000,00 €	-	-	-	100.000,00 €
	8.302.200,00 €	856.000,00 €	1.354.700,00 €	5.548.650,00 €	542.850,00 €	8.302.200,00 €
	Produktivstunden	143.533	5.151	126.580	11.801	
	Verwaltungskostenumlage	5,96 €	30.719,29 €	754.899,59 €	70.381,12 €	
	Gesamtkosten je Kostenstelle		1.385.419,29 €	6.303.549,59 €	613.231,12 €	6.916.780,71 €
				49,80 €	51,96 €	
			48,00 €	46 € / 48 €	46,00 €	
			50,00 €	50,00 €	52,00 €	

Erwartete finanzielle und personelle Auswirkungen:

Einmalige (Investitions-)Kosten	2022	2023	2024	2025	2026 ff.
	in EUR				
Aufwand / Einmalig verminderter Ertrag / Investition / Auszahlung					
Ertrag / Einmalig verminderter Aufwand / Zuschüsse / Drittmittel (ohne Kredite)					
SALDO: Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)					
Jährliche Folgekosten	Jährlich ab Inbetriebnahme / nach Abschluss der Maßnahme in EUR				
Aufwand (inkl. dauerhafter Personalmehrkosten) / Verminderung von Ertrag	466.700,- €				
Ertrag / Verminderung von Aufwand					
SALDO: Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	466.700,-€				
Davon: Dauerhafter Personalmehrbedarf Stellenbezeichnung, Umfang	Entgelt-/ Besoldungsgruppe		Jährlicher Arbeitgeberaufwand (Lohn- und Nebenkosten) in EUR		
1.					
2.					
	SUMME				

Finanzierung:

Ist die Maßnahme im Haushaltsplan berücksichtigt?		
<input type="checkbox"/> Ja, mit den angegebenen Kosten	<input type="checkbox"/> Ja, mit abweichenden Kosten	<input type="checkbox"/> Nein
Ist die Maßnahme in der mittelfristigen Planung berücksichtigt?		
<input type="checkbox"/> Ja, mit den angegebenen Kosten	<input type="checkbox"/> Ja, mit abweichenden Kosten	<input type="checkbox"/> Nein

Markus Ibert
Oberbürgermeister

Andreas Kopecky
stellv. Betriebsleiter

Anlage(n):
Anlage 0

Hinweis:

Die Mitglieder des Gremiums werden gebeten, die Frage der Befangenheit selbst zu prüfen und dem Vorsitzenden das Ergebnis mitzuteilen. Ein befangenes Mitglied hat sich in der öffentlichen Sitzung in den Zuhörerbereich zu begeben und in der nichtöffentlichen Sitzung den Beratungsraum zu verlassen. Einzelheiten sind dem § 18 Abs. 1-5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zu entnehmen.